

2433 018

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 722/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Luba W [REDACTED] verw. B [REDACTED] geb. G [REDACTED],
N [REDACTED]/Israel, S [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 27. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs, daß die Lager Koschedary und Kaslu Ruda bereits vor dem 1. November 1943 Konzentrationslager im Sinne von § 31 Abs. 2 BEG gewesen sind. Er hält daher die Vermutung des § 2 Abs. 3 der 6. DV-BEG nicht für widerlegt. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Handwritten signature

- 3 -

**Auch die Verfahrensrüge der Beschwerdeführerin
rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision.**

Mai

Zorn

